

**Festsetzung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2024
durch öffentliche Bekanntmachung**

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A - 310 Prozent |
| b) für die Grundstücke
der Steuermessbeträge. | Grundsteuer B - 420 Prozent |

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 - auf folgendes Konto der Gemeinde zu entrichten:

Kreditinstitut: Sparkasse Meißen
IBAN DE83 8505 5000 3100 0103 36
BIC: SOLADES1MEI

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Weinböhla, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einlegung eines Widerspruchs keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuerbeträge hat (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Zenker
Bürgermeister